

# **Satzung für den Verein „Museum für Steinarbeit – Verein für ländliches Alltagsleben e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Museum für Steinarbeit – Verein für ländliches Alltagsleben e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Adelebsen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Der Museumsverein übernimmt u.a. folgende Aufgaben:
  - die Geschichte der Steinarbeiter im Raum Adelebsen zu erforschen und darzustellen
  - verschiedene Bereiche des dörflichen Alltagslebens durch wechselnde Ausstellungen zu veranschaulichen
  - historisches Material, Haus- und Arbeitsgerät, sowie Dokumente aus der engeren Heimat für das Museum zu sammeln und aufzubereiten
  - Ausstellungen, Führungen, Vorträge, Gesprächsabende, Aktivitäten sowie kulturelle Veranstaltungen zu organisieren, die die geschichtlichen Inhalte der Öffentlichkeit nahe bringen
  - Nutzung und Betreuung der gemeindeeigenen „Alten Schule“, Kirchweg 8, in Adelebsen als Museum
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1983. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu den satzungsgemäßen Zwecken.  
Die mit einem Amt betrauten Mitarbeiter haben nur Ersatzanspruch auf nachweisbare tatsächliche Auslagen.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag**

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen sein, die ihren Beitritt schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt, der schriftlich 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss

- durch Ausschluss, der bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, sowie aus sonstigen schwerwiegenden, den Vereinsfrieden störenden Gründen, auf Beschluss des Vorstandes erfolgen kann
- durch Tod des Mitgliedes

## § 4 Beitrag

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Vereinsbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags. Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt werden.

Die Beiträge sind Bringschulden und werden grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen im Mitteilungsblatt „Rund um den Flecken Adelebsen“ bekanntzumachen und im Schaukasten vor Hausgrundstück Lange Str. 7 auszuhängen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20% aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.  
In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die **1.** Vorsitzende, bei Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende.
6. Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern zur jährlichen Kassen- und Rechnungsprüfung mit Berichterstattung
  - Festsetzung des Jahresbeitrages

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Arbeit des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r
  - Schriftführer/ in
  - Kassierer/

als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sowie

- 3 Beisitzer/ innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

## § 8 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## § 9 Leihgaben

Als Leihgaben gelten nur solche Gegenstände, die dem Verein aufgrund eines Leihvertrages zur Verfügung gestellt werden. Bei der Annahme von Leihgaben haben mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Leihvertrag zu unterzeichnen.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Flecken Adelebsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Mitglieder, auch ausscheidende oder ausgeschlossene haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Adelebsen, den 01.04.2015 (mit Änderung vom 21.05.2014)-

Werner Lindemann

1. Vorsitzender

Astrid Huke

2. Vorsitzende